

## Anschriften Jobcenter

### Hauptsitz Klötze

Straße der Jugend 6  
38486 Klötze

### Geschäftsstelle Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel

### Geschäftsstelle Gardelegen

Philipp-Müller-Straße 18  
39638 Gardelegen

## Öffnungszeiten:

Montag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr



# Informationen zum Bildungspaket

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dieser Flyer informiert Sie über die entsprechenden Grundlagen.

Bei Fragen erreichen Sie uns:

Telefon: 03909 4816-0

E-Mail: [info@jobcenter-altmarkkreis.de](mailto:info@jobcenter-altmarkkreis.de)

Internet: [www.jobcenter-altmarkkreis.de](http://www.jobcenter-altmarkkreis.de)

## Wer ist leistungsberechtigt?

- Empfänger von SGB II – Leistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- Leistungsempfänger nach SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldempfänger
- Empfänger von Kinderzuschlag ( nach Bundeskindergeldgesetz)

## Überblick über Leistungen, die beantragt werden können:

### Leistung A/B

#### Tagesausflüge und Klassenfahrten

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die an ein- oder mehrtägigen Ausflügen von Schulen und/ oder Kindertageseinrichtungen teilnehmen und leistungsberechtigt sind.

Die Kosten werden komplett übernommen (ohne Taschengeld), die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung.

### Leistung C

#### Schülerbeförderung

- Für Jugendliche ab der 11. Klasse und Berufsschulen, die öffentliche Verkehrsmittel zur nächstgelegenen Schule nutzen und leistungsberechtigt sind.

Die Kosten bis 100 € (Eigenanteil) werden vom Jobcenter übernommen, die Zahlung erfolgt an den/die Antragsteller/in. Die restlichen Kosten

können beim Schulamt geltend gemacht werden.

### Leistung D

#### Nachhilfeunterricht

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine ergänzende angemessene Lernförderung benötigen und eine Bescheinigung der Schule vorlegen, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist und die leistungsberechtigt sind.

Die Kosten werden komplett übernommen, die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungserbringer.

**Hinweis:** Das Klassenziel ist in der Regel mit der Versetzung in die nächste Klassenstufe oder mit der Erlangung des Schulabschlusses erreicht.

### Leistung E

#### Mittagessen

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder der Kindertageseinrichtung teilnehmen und leistungsberechtigt sind.

Die Kosten werden übernommen, jedoch muss 1,- € Eigenanteil pro Essen gezahlt werden.

### Leistung F

#### Sport und Kulturangebote

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zur Teilnahme in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur.

Die Mitgliedsbeiträge für Vereine und kulturelle Bildung sowohl Freizeiten werden bis maximal 10,-€ pro Monat übernommen, wenn eine Leistungsberechtigung vorliegt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Leistungserbringer (z.B. Verein).

### Leistung G

#### Schulbedarf

- Für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahre, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und leistungsberechtigt sind und keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Die Auszahlung ist gestaffelt und beträgt am 01.08. des Jahres 70,- € und am 01.02. des Jahres 30,- €. Die Auszahlung erfolgt an den/ie Antragsteller/in bei Kinderzuschlags- und Wohngeldbezug. Bei Bezug von SGB II-Leistungen erfolgt die Zahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch. In Einzelfällen ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich.

### Wichtiger Hinweis:

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Für jede Leistung ist ebenfalls ein eigener Antrag zu stellen.